



Satzung des Angelsportvereins Surwold e.V. 1986

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Angelsportverein Surwold e.V. 1986“ (ASV Surwold), hat seinen Sitz in Surwold, Landkreis Emsland, und ist ein im Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragener Verein (Vereinsregister-Nr. VR 150350, vormals Amtsgericht Meppen).

Der ASV Surwold e.V. 1986 ist ständig im Vereinsregister eingetragen zu lassen.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- I. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Sportfischern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern. Als Sportfischer ist derjenige zu verstehen, der – im Gegensatz zum Berufsfischer und im Gegensatz zur Bezeichnung des Anglers, der beide Gruppen umfasst – den Fischfang als Freizeitbeschäftigung ausübt.
- II. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 1. die Gewässer möglichst in ihrer Ursprünglichkeit und natürlichen Schönheit zu erhalten und zu schützen;
 2. die Förderung einer ökologischen und nachhaltigen Hege der Fischbestände nach fischereibiologischen Gesichtspunkten;
 3. die Beratung, Ausbildung und Schulung der Vereinsmitglieder in Fragen der Fischerei sowie des Natur- und Umweltschutzes;
 4. die Förderung der Vereinsjugend.
- III. Aufgaben des Vereins:
 1. Er fördert die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“
 2. Kauf, Pacht und Erhaltung von Gewässern, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen, sowie Booten und dazugehörigen und sonstigen Anlagen
 3. Förderung der Vereinsjugend
 4. Beratung der Mitglieder in Fragen der Angelfischerei und Durchführung von Schulungsmaßnahmen und Vorbereitungskursen.

5. Förderung weiterer Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Angelsport und mit der Leistungsfähigkeit des Vereins im Einklang stehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vorstandsmitglieder und andere Vereinsmitglieder können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Die Vergütungen dürfen nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglieder werden ohne Altersbeschränkung aufgenommen. Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven und fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitglieder.

Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendabteilung des Vereins an; diese haben mit Vollendung des 14. Lebensjahres Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung.

Als fördernde Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden, die kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben.

Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich auf schriftlichen Antrag. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf der vorherigen Beratung und dem Beschluss des Vorstandes, wobei die Ablehnung nicht begründet werden muss.

Mit der erfolgten Aufnahme wird grundsätzlich der volle Beitrag für das jeweilige Geschäftsjahr fällig.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. durch Austritt:

Der Austritt hat grundsätzlich durch schriftliche Erklärung zu erfolgen. Der Vorstand ist darüber unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Austritt kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.

3. durch Ausschluss:

Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat bzw. dies erkennbar beabsichtigt,
- b) wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat bzw. dies erkennbar beabsichtigt,

- c) wenn es gegen fischereirechtliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
- d) wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat und
- e) wenn es trotz Mahnung und ohne besondere Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere oder sonstige überlassene Gegenstände/Rechte sind zurückzugeben.

§ 6

Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- a) Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z.B. Ersatzleistung),
- b) zeitweise Entziehung von Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern
- c) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen. Vereinseigene Einrichtungen (Heime, Boote, Stege usw.) dürfen im Rahmen der vom Vorstand festzulegenden Benutzungsordnung benutzt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) beim Angeln die gesetzlichen Vorschriften und festgelegten Bedingungen zu beachten sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern bzw. Nutzungsberechtigten zu achten,
- b) sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten und sonstige durch die Mitgliederversammlung beschlossene Verpflichtungen (z.B. Arbeitsdienste) zu erfüllen und
- e) die Fischereiprüfung im notwendigen Fall zeitnah abzulegen.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand und
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassenswart, dem/n Gewässerwart/en und dem/n Jugendwart/en. Der Vorstand ist ermächtigt, weitere Personen dem Vorstand hinzuzuziehen bzw. diesem zuarbeiten zu lassen. Der Mitgliederversammlung ist die Hinzuziehung bekannt zu geben. Doppelfunktionen im Vorstand sind zulässig.
2. Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1., der 2. Vorsitzende, der Kassenswart und der Schriftführer (sog. geschäftsführender Vorstand), wobei jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
4. Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
5. Der Vorsitzende informiert die übrigen Vorstandsmitglieder und die Mitgliederversammlung unverzüglich über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.
7. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1., bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

In jedem Kalenderjahr hat im Regelfall in den ersten drei Monaten eine Mitgliederversammlung stattzufinden (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und erfolgt durch schriftliche Einladung an die Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer, Gewässerwarte, Jugendwarte und ggf. weiterer Berichte,
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Genehmigung größerer Vorhaben mit erheblichen finanziellen Auswirkungen (z.B. Errichtung baulicher Anlagen)
- e) Festlegung der Beiträge und sonstigen wesentlichen finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder
- f) Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder
- g) Festlegung wesentlicher Maßnahmen des Vereins, die von besonderer finanzieller Auswirkung sind mit Ausnahme der Anpachtung von Gewässern
- h) Festlegung der Grundsätze bei Ehrungen
- i) Wesentliche Festlegungen zur Führung eines Wappens/Logos
- j) Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Angelegenheiten, für die der Vorstand oder der Vorsitzende zuständig ist, wenn die Mitgliederversammlung sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat

Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten auch dann einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Abgabe von Gründen beantragt oder der Vorstand es beschließt (außerordentliche Mitgliederversammlung).

Über die Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter, im Regelfall also vom 1. Vorsitzenden, und dem Schriftführer unterzeichnet. Die Niederschrift ist in der darauffolgenden Mitgliederversammlung vorzulesen und genehmigen zu lassen.

§ 11

Wahlen/Abstimmungen

Der Vorsitzende wird auf der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Der Vorsitzende schlägt der Mitgliederversammlung alle anderen Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter nach Bedarf zur offenen Wahl vor. Falls die Mitgliederversammlung weitere Vorschläge macht, muss geheim gewählt werden. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder mit Vollendung des 14. Lebensjahrs.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Wahlen werden durch Handzeichen oder auf Antrag geheim durchgeführt.

Ehrenmitglieder benötigen für die Ernennung mindestens eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins.

§ 12 Kassenprüfer

Für die Prüfung der Vereinskasse werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt, wobei das Geschäftsjahr sich mit dem Kalenderjahr deckt. Dabei sollen sich die Wahlperioden der Kassenprüfer überschneiden.

Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden; eine Vereinszugehörigkeit ist nicht erforderlich. Die Aufgaben der Kassenprüfer ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung soll dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung vorgelegt werden, damit der Vorstand über den Prüfbericht entsprechend berichten kann. Bei der Prüfung durch die Kassenprüfer soll ein vom 1. Vorsitzenden genehmigter Vordruck, der alle wesentlichen Prüfbestandteile zu enthalten hat, verwendet werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Politische Gemeinde Surwold, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dabei ist insbesondere auf die Hege und Pflege der Natur, die Erhaltung der bestehenden Anlagen zum Wohle der Allgemeinheit im Sinne der Entspannung und Erholung zu achten.

§ 14 Ermächtigung für den 1. Vorsitzenden

Der 1. Vorsitzende – und im Verhinderungsfall dessen der 2. Vorsitzende - ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

